jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/10/9 98/10/0355

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.10.2000

Index

L50006 Pflichtschule allgemeinbildend Steiermark
L50506 Schulbau Schulerhaltung Steiermark
L50806 Berufsschule Steiermark
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;
B-VG Art131 Abs1 Z1;
PSchErhG Stmk 1970 §23 Abs1;
PSchErhG Stmk 1970 §23 Abs2;
PSchErhG Stmk 1970 §28 Abs2;
PSchErhG Stmk 1970 §3;
PSchErhG Stmk 1970 §35 Abs1;
PSchErhG Stmk 1970 §35 Abs2;
VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Der gesetzliche Schulerhalter der Sprengelschule, also jener Schule, die ohne Genehmigung zum sprengelfremden Schulbesuch besucht werden muss, ist wegen der mit der Genehmigung des sprengelfremden Schulbesuches verbundenen Konsequenz der Verpflichtung zur Leistung von Gastschulbeiträgen legitimiert, gegen den Bescheid, mit dem die Aufnahme eines dem Schulsprengel nicht angehörigen Schulpflichtigen gemäß § 28 Abs 2 Stmk PSchEG 1970 genehmigt wird, Beschwerde gemäß Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG zu erheben (Hinweis das zur vergleichbaren Rechtslage nach dem OÖ PSchOG 1992 ergangene E 26.4.1993, 92/10/0362).

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Rechtsverletzung des Beschwerdeführers Beschwerdelegitimation bejaht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998100355.X01

Im RIS seit

14.09.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at